

FAQ und Hinweise zum BMF-Schreiben 19.03.2020

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Stand 19.03.2020

Frage / Hinweis	Veranlassung / Lösungsvorschlag / Hinweis
1. Soll generell auf Grundlage des BMF-Schreiben NICHT mehr vollstreckt werden?	Nein, das BMF-Schreiben regelt unter welchen Voraussetzungen steuerliche Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Vo-Aufschub und Erlass von SZ) zu gewähren sind (sowie die Anpassung der Vorauszahlung für ESt und KöSt). Erforderlich ist u.a. die nachweislich unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit des Stpfl. von der Krise. Liegen die Voraussetzungen des BMF-Schreibens nicht vor, kann auch weiterhin vollstreckt werden. Aufgrund der momentanen Situation ist allerdings - noch mehr als sonst - mit besonderem Augenmaß vorzugehen und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Außenwirkung der Vollstreckungsmaßnahmen zu beachten.
2. Wer ist derzeit nachweislich und nicht unerheblich betroffen	Nachweislich und nicht unerheblich betroffen sind u.a. die im Kabinettsbeschluss unter Lit. A Tz. 1, 3, 4, 5, 6 positiv genannten Einrichtungen (vgl. Anlage zu den FAQ). Dieser Maßstab, als Indikator für die Betroffenheit, gilt für den Vollstreckungsaufschub, den Erlass der SZ und die Anpassung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen sowie der Gewerbesteuermaßbeträge für Zwecke der Vorauszahlungen. Es soll kein erhöhter Prüfmaßstab angelegt werden.
3. Bedarf es eines Antrages auf Vollstreckungsaufschub?	Ja, grundsätzlich ist ein Antrag erforderlich. Jedoch kann gem. dem BMF-Schreiben ein Vollstreckungsaufschub auch dann gewährt werden, wenn dem Finanzamt aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt wird, dass dieser unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist (vgl. Ausführungen zu Frage 2).
4. Jeder Antrag auf Stundung der ESt- oder Kö-VAZ sollte zunächst auf die Möglichkeit der Herabsetzung geprüft werden (nicht Anträge der StB).	Weiterleitung an den VBZ m.d.B.u. Prüfung, inkl. der Gewerbesteuermaßbeträge für Zwecke der Vz. Im Rahmen der Stundung sind die Verhältnisse darzulegen; ein bloßer Hinweis auf die Krise dürfte i.d.R. nicht genügen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzung für Stundungen sind allerdings keine strengen Anforderungen zu stellen.
5. Soll die StundE-Liste weitergeführt werden?	Alle eingehenden Anträge sind weiterhin in der Stundungs- und Erlassliste zu erfassen. Wird ein Antrag aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus gestellt, ist in der Tabellenspalte "Vermerk" der Hinweis CORONA aufzunehmen.

<p>6. Ist die Umsatzsteuer insb. Beträge aus Umsatzsteuervoranmeldungen stundbar?</p>	<p>Es sollte grundsätzlich zwischen IST und SOLL-Versteuerung unterschieden werden. Im Falle der IST-Versteuerung scheidet eine Stundung i.d.R. aus, da das Geld bereits durch den Stpfl. (für den Staat) vereinnahmt worden ist. Vor dem Hintergrund der Krise sollten in diesen Fällen aber die Verhältnisse jedes Einzelfalls genau geprüft werden. Liegt eine besondere Interessenlage vor, wäre ggf. auch hier eine Stundung möglich. Bei der SOLL-Versteuerung ist die Stundung grundsätzlich möglich.</p>
<p>7. Wie soll mit laufenden Vollstreckungsaufschüben, die nicht eingehalten werden (können), umgegangen werden?</p>	<p>Anträge auf Stundung oder ein weiterer Vollstreckungsaufschub, auch ohne Rate, ist entsprechend dem BMF-Schreiben zu würdigen.</p>
<p>8. Können Lohnsteuern gestundet werden?</p>	<p>Nein, gem. § 222 Satz 3 AO ist die Lohnsteuer nicht stundbar.</p>
<p>9. Kann für Lohnsteuer Vollstreckungsaufschub gewährt werden?</p>	<p>Soweit die Voraussetzungen des BMF-Schreibens erfüllt sind, wäre dies grundsätzlich möglich.</p>
<p>10. Muss jeder Antrag auf Vollstreckungsaufschub begründet werden?</p>	<p>Es soll sich gem. BMF nachweislich um einen unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen handeln (vgl. Ausführungen zu Frage 2).</p>
<p>11. Wie soll mit Anträgen umgegangen werden, die jetzt erstmal nicht zahlen wollen, um ggf. für spätere Zeiten liquide zu sein.</p>	<p>Die Anträge sind abzulehnen. Die Voraussetzungen des BMF-Schreibens lagen zum maßgeblichen Zeitpunkt (noch) nicht vor.</p>
<p>12. Sind Billigkeitsmaßnahmen (BM) auch ohne montl. Raten möglich?</p>	<p>Bis zum 31.12.2020 sind BM auch ohne Raten möglich.</p>
<p>13. Wie ist mit Säumniszuschlägen zu verfahren, die bis dato (vor Bekanntgabe des BMF-Schreiben) entstanden sind?</p>	<p>Im Zeitraum (Veröffentlichung des BMF-Schreibens bis zum 31.12.2020) verwirkte Säumniszuschläge können erlassen werden. Für vor Erlass des BMF-Schreibens entstandenen SZ gelten die allgemeinen Bestimmungen der AO.</p>
<p>14. Wie ist ein allgemeiner Antrag auf Ratenzahlung bzw. Aussetzung der Steuerzahlung rechtlich zu würdigen?</p>	<p>Liegen die Voraussetzungen des § 222 AO, unter Beachtung der Vorgaben des BMF-Schreibens vor, ist zu stunden. Es darf nicht anstelle einer möglichen Stundung zu einem Vollstreckungsaufschub kommen. Das Vorliegen einer Rückstandsanzeige hindert nicht eine an sich gebotene Stundung.</p>